Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit der Kranken besonders vereinbart. (§ 12.) Bis jest wurde es in den meisten Fällen auf Fr. 1.20 per Tag festgesett. — Das ist mehr als die Tare, welche die Angehörigen oder die unterstützenden Armenbehörden in der Anstalt zu bezahlen hätten. Die Differenz übernimmt der Staat (§ 1), der ja auch bei der Anstaltsverpslegung in der Regel den größeren Teil der effektiven Berpslegungskosten selber trägt.

Ob das neue Institut alle Hoffnungen, die darauf gesetzt sind, erfüllen wird, läßt sich angesichts der kurzen Dauer seines Bestehens noch nicht sagen; die bisherigen Ersfahrungen sind günstige. Die Pfleglinge befinden sich mit wenigen Ausnahmen wohl dabei; das freiere Leben draußen behagt ihnen besser als der Anstaltszwang. Die Kosten der Privatverpslegung werden sich für den Staat voraussichtlich etwas niedriger stellen als diesjenigen der Anstaltsversorgung. Die Unterstützungspflichtigen haben keine größeren Auslagen und auch nicht mehr Umtriebe, als bei der Anstaltsversorgung, und die Anstalten werden entlastet.

Schweiz. Die V. Schweizerische Armenpfleger=Ronferenz ist im Jahre 1909 aus verschiedenen Gründen, nicht zulet wegen des Rücktrittes des verdienten Präsischenten der ständigen Rommission: Herrn Dr. Boßhardt, unterblieben. Die ständige Rommission ist indessen doch keineswegs müßig gegangen, sie bereitet nun eine Tagung für das Frühjahr 1910 vor, hat in Aussicht genommen, dann die Ausländerfrage im Zussammenhang mit dem Unterstühungswohnsih behandeln zu lassen und hofft dadurch das Interesse weiterer Kreise wachzurusen. Zum Präsidenten wurde gewählt: Dr. E. A. Schmid, Chessekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpslege, Zürich I. w.

Bern. Oberländische Anstalt für Schwachsinnige in Steffisburg. Der Große Nat des Kantons Bern hat nach Antrag der Regierung in seiner Sitzung vom 15. November 1909 beschlossen:

- I. 1. An die auf 228,500 Fr. veranschlagten Kosten des Baues einer oberländischen Anstalt für schwachsinnige Kinder in Ortbühl bei Steffisburg wird zu Lasten des Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten ein Staatsbeitrag von 70 Prozent, im Maximum 159,950 Fr. zugesichert. Dieser Beitrag ist zahlbar in den Jahren 1912 bis spätestens 1919. Die jährliche Quote wird nach dem jeweiligen Stand des Unterstützungsfonds durch den Regierungsrat bestimmt.
 - 2. Die Baudirektion bestellt im Einverständnis mit ben Anstaltsbehörden bie Bauaussicht auf Nechnung des Baukontos.
 - 3. Armendirektion und Regierungsrat haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß sämtliche oberländische Gemeinden der Genossenschaft dieser Anstalt beistreten. Nötigenfalls ist von Art. 54 des Armens und Niederlassungsgesetzes Gebrauch zu machen. Die Beiträge der Gemeinden sind, soweit sie für den Bau nicht benötigt werden, einem Betriebssonds der Anstalt zuzuwenden.
 - II. Grundsätzlich wird ein jährlicher Staatsbeitrag an die Betriebskoften der Anstalt zugesichert.

Mit dem Bau darf nicht vor 1912 begonnen werden. hurn. Der Berband der Armenerziehungsvereine (Bezirke Ba

Thal und Säu, Bucheggberg, Dorneck, Kriegstetten, Lebern, Olten-Gösgen und Thierstein) hatte am 1. Januar 1908 504 Kinder unter seiner Obhut; dazu kamen im Lause des Jahres 72 Neuaufnahmen gegen 37 Austritte, so daß am 31. Dezember 1908 noch 539 Kinder oder 36 mehr als pro 1907 auf den Etats sich befanden. Von denselben (314 Knaben und 225 Mädchen) waren 331 in Familien, 130 in Anstalten versorgt, die übrigen waren teils noch in der Berufslehre, teils selbsterwerbend, aber noch unter Obhut. Die Einnahmen der Bereine sehen sich aus folgenden Posten zusammen: Jahresbeiträge der Mitglieder Fr. 9212. 70, Beiträge der Gemeinden 22,166 Fr., der Angehörigen Fr. 9158. 95, des Staates 8540 Fr. (8390 Fr. aus dem Alkoholzehntel und 150 Fr. Lehrgeldbeiträge),

Geschenke und Vermächtnisse Fr. 5998. 90, andere Einnahmen ohne Kapitalrückbezüge Fr. 11,271. 20, total Fr. 66,347. 75. Außgaben: Kostgelder Fr. 50,581. 87, Lehrgelder Fr. 798. 20, Kleider Fr. 3326. 85, Krankenpslege Fr. 399. 65, Plazierungskosten Fr. 177. 95, Drucksosten Fr. 986. 63, andere Außgaben mit Außschluß der Kapitalanlagen Fr. 1855. 56, total Fr. 58,126. 71. 5 Sektionen konstatieren eine Vermögenszunahme und 3 einen Kücksgang. Insgesamt weisen sie einen Vermögensbestand von 134,785 Fr. auf.

— Armenasylfrage. Ich habe früher schon mitgeteilt, daß der regierungsrätliche Armengesetzesentwurf Staatsbau und sbetrieb eines, eventuell mehrerer Armenasyle vorsieht. Am 13. September fand nun neuerdings eine Versammlung der Delegierten der Bürgergemeinden statt, um hiezu Stellung zu nehmen, und das Resultat ihrer Verhandlungen war folgendes: Die Delegierten sind übereinstimmend der Ansicht, es solle nicht nur eine Versorgungsanstalt für solche Elemente gegründet werden, bei denen Familienverpslegung schlechterdings ausgeschlossen ist, also nicht nur so eine Art "Spittel", sondern ein Usyl mit Landwirtschaftsbetrieb für alle diesenigen, die der dauernden Versorgung durch ihre Heimatgemeinde anheimfallen, also zum Teil für noch Arbeitsfähige, die im Asyl nach Maßgabe ihrer Kräfte zur Arbeit beigezogen würden. Wer dieses Asyl baue, ob der Staat selber oder eine Genossenschaft von Bürgergemeinden, ist weniger wichtig; die Versammlung beschloß denn auch, den Kantonsrat zu ersuchen, er möchte diese Frage im Gesetze selber offen lassen.

Deutsche Militärunterstützung. Nach bem Reichsgesetz vom 19. Mai 1892 ers halten die Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu Friedensübungen einberusen sind, auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen.

Der Unterstützungsanspruch ist bei der Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) anzubringen, wo der Sitz des betreffenden Bezirkskommandos ist, für die im Ausland sich aufhaltenden Mannschaften, bei welchem der Mann in Kontrolle steht, z. B. diesenigen Mannschaften, welche sich in der Schweiz aufhalten und in Kontrolle des Bezirkskommandos Schlettstadt stehen, richten ihr Gesuch an das Bürgermeisteramt Schlettstadt.

Der Unterstützungsanspruch erlischt, wenn berselbe nicht innerhalb vier Wochen nach beendigter Übung geschieht.

Wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, ist der Gestellungsbefehl, wenn sie nach der Übung gestellt werden, ist der Militärpaß als Ausweis mit dem Gesuch einzusenden.

Die Frau erhält 30 % des ortsüblichen Taglohns und jedes Kind 10 %; für die Schweiz richtet sich diese Bemessung nach demjenigen Ort, wo der Sitz des Bezirkse kommandos ist, wohin der Mann in Kontrolle gehört.

Es genügt ein diesbezügliches beglaubigtes kurzes Gesuch und Vorlage des Gesftellungsbefehls oder Passes an das betreffende Bürgermeisteramt.

(Armee-Berordnungsblatt Nr. 14 S. 137, Jahrg. 1892.)

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Bon Dr. Heinrich Reicher. Dritter Teil, I. Band: Die Theorie der Berwahrlosung und das System der Ersakerziehung, 388 Seiten, Preis: 8 Kronen. II. Band: Bibliographie der Jugendfürsorge. I. Hest: Frankreich, Schweiz, England, Belgien, Amerika nehst Anhang. 126 Seiten, Preis: ? . Wien 1908 und 1909. Manz'sche k. und k. Hof=, Berlags= und Universitäts=Buchhandlung.

Bereits in Jahrgang I Nr. 10 und Jahrgang III Nr. 11 haben wir auf das vorzügliche auf den eingehendsten Studien beruhende Werk Dr. Reichers hingewiesen und möchten es jeht wiederum allen, die sich praktisch oder theoretisch mit Jugendfürsorge beschäftigen, angelegentlich empsehlen. Der I. Band des dritten Teils des Werkes besaßt sich mit der Theorie der Verwahrslosung der Jugend, weist die rechtlichen Grundlagen der Fürsorge sür die verwahrloste Jugend auf und gibt einen kurzen Uederblick über das Werden der Ersaherziehung in den einzelnen Ländern, woran sich endlich eine umfangreiche systematische Darstellung des Inhalts der Gesehe für